

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

¹Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für die Telekommunikationserschliessung von Neubauten und bestehenden Gebäuden mit der Technologie FTTB (Fiber to the Building). Sie regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Realisierung, dem Betrieb, Unterhalt und der Nutzung einer glasfaserbasierten Gebäudeerschliessung in Verbindung mit der Nutzung der kupferkabelbasierten Hausinstallationen.

²Die Vertragsbedingungen gelten als integrierende Bestandteile von vertraglichen Erschliessungsverhältnissen (Breitbandnetzanschluss), in welchen sie als anwendbar erklärt wurden.

³Eine allfällige, in einem späteren Zeitpunkt erfolgende glasfaserbasierte Erschliessung auch der Hausinstallationen (Fiber to the Home) wird durch den vorliegenden Breitbandnetzanschluss (FTTB) nicht tangiert.

⁴Nicht Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses bildet die Inanspruchnahme von Fernmeldediensten, welche nach der Realisierung des Netzanschlusses über die erstellte Erschliessungsinfrastruktur erbracht werden können.

2. Grundstück- sowie glasfaserbasierte Gebäudeerschliessung Swisscom

2.1. Allgemeines

¹Die Grundstück- sowie Gebäudeerschliessung beinhaltet den Anschluss eines oder mehrerer Gebäude des Eigentümers an das Telekommunikationsnetz von Swisscom durch die Erstellung einer unterirdischen Hausanschlussleitung (bestehend aus Kabelkanalisationen, Schächte, Telekommunikationskabel, optischer Hausanschluss-kasten/BEP, Spleissmuffen etc.), welche beim Hausanschlusskasten (Kupfer) endet und gleichzeitig den Überführungspunkt bzw. die Netztrennstelle zur Gebäudeverkabelung des Eigentümers bildet. Bei mehreren untereinander verbundenen Gebäuden (sog. Struktur einer Grossüberbauung) bildet, abhängig vom Gebäudeverteilkonzept, der erste optische Übergabepunkt (in der Regel BEP oder auch Muffe) die Netztrennstelle zur Areal- und Gebäudeverkabelung des Eigentümers.

²Die Realisierung der Grundstückerschliessung erfolgt grundsätzlich durch Swisscom auf eigene Kosten. Gewisse Eigenleistungen des Eigentümers werden indessen im Rahmen der ordentlichen Tiefbauarbeiten des Neubauten-Vorhabens entsprechend Ziffer 2.2. erbracht.

³Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung der Grundstückerschliessung durch Swisscom.

2.2. Realisierungsgrundsätze

¹Swisscom stellt die Gebäudeerschliessung bis zu einem von Swisscom definierten Punkt (sog. Übergabepunkt Kabelkanalisation), welcher sich üblicherweise am Rande des anzuschliessenden Grundstücks befindet, sicher.

²Der Eigentümer erklärt sich bereit, die für die Telekommunikationserschliessung notwendigen Kabelkanalisationen auf dem Anschlussgrundstück gleichzeitig mit den weiteren Versorgungs- und Entsorgungsleitungen eigenverantwortlich zu planen und bereitzustellen.

³Dabei hat der Eigentümer folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Trassenführung der Kabelkanalisation auf dem Anschlussgrundstück kann durch den Eigentümer frei gewählt werden unter Einhaltung der Ausführungsbestimmungen von Swisscom;
- Der Rohrübergang im Bereich des Übergabepunktes zur Rohranlage von Swisscom ist nachzugsfähig zu verbinden;

- Mindestüberdeckung der Kabelkanalisation ist gemäss den Ausführungsbestimmungen von Swisscom auszugestalten;
- Die Dimensionierung der Kabelkanalisation ist gemäss den Ausführungsbestimmungen von Swisscom auszugestalten;
- Die Hauseinführung ist basierend auf den anerkannten Regeln der Baukunde und gemäss den Ausführungsbestimmungen von Swisscom auszuführen. Eine Haftung von Swisscom für Schäden im Zusammenhang mit einer unsachgemässen oder gegen die vorliegenden Vorgaben verstossenden Realisierung der Hauseinführung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen;
- Die Bereitstellung des optischen Hausanschlusskastens /BEP beinhaltet Grundplatte mit Spleisskassette sowie Gehäuse und liegt in der Verantwortung von Swisscom;
- Technische Modalitäten, Lage und Platzierung des optischen Hausanschlusskastens, etc. stimmen die Vertragsparteien direkt miteinander ab.

⁴Der Einzug des Glasfaseranschlusskabels in die bereitgestellten Kabelkanalisationen bis zur Netztrennstelle, die Lieferung und Montage der Anschluss-/Schaltelemente des Hausanschlusskastens (inkl. Fundamenterdung) sowie die Aufschaltung erfolgt durch Swisscom bzw. durch von dieser beauftragten Drittunternehmung.

⁵Swisscom ist verpflichtet, bei einer Erschliessung eines bestehenden Gebäudes das Terrain, soweit es durch die Grundstückerschliessung durch Swisscom in Mitleidenschaft gezogen worden ist, nach Realisierung der Glasfaseranschlussleitung auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen (Wiederherstellungspflicht).

2.3. Erschliessungs- /Kabelleitungsrechte Swisscom

¹Der Eigentümer räumt Swisscom auf die Dauer des Bestandes der Hausanschlussleitung das Recht ein, das Gebäude an das Telekommunikationsnetz von Swisscom anzuschliessen, die notwendige Hausanschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

²Dieses Recht beinhaltet die Duldung sämtlicher Bestandteile der Gebäudeerschliessung durch den Eigentümer und umfasst insbesondere:

- die notwendigen Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem Grundstück des Eigentümers;
- die Berechtigung, in die Kabelkanalisationen weitere Telekommunikationskabel auch von Dritten nachzuziehen, sofern der bestehende Rohrquerschnitt der Kabelkanalisation deswegen nicht vergrössert werden muss.

³Der Eigentümer verpflichtet sich, Swisscom bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen (Durchleitungsrecht). Gegebenenfalls und auf Wunsch des Eigentümers regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechts im Rahmen einer entsprechenden Individualvereinbarung, welche sich soweit möglich nach den für diese Fälle empfohlenen Bedingungen richtet. Diese Vereinbarung wird auf Wunsch des Eigentümers im Grundbuch eingetragen. Die Kostenübernahme des Eintrags wird situativ bestimmt. Swisscom ist zudem berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Hausanschlussleitung zu erschliessen.

⁴Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Hausanschlussleitung sowie deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können.

⁵Neben den vorliegend eingeräumten Rechte erteilt der Eigentümer Swisscom gleichzeitig auch Mitbenutzungsrechte an den Hausinstallationen.

⁶Swisscom verpflichtet sich, sämtliche ihr vom Eigentümer eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

2.4. Änderungen und Anpassungen an der Grundstückerschliessung

¹Falls der Eigentümer auf seinem Grundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt oder eine anderweitige Nutzung beabsichtigt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Hausanschlussleitung oder Bestandteilen davon zur Folge haben, so führt Swisscom diese Arbeiten innert höchstens 6 Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstückes nötig und möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

2.5. Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

¹Die Hausanschlussleitung bis und mit zum optischen Hausanschlusskasten/BEP gehört zum Telekommunikationsnetz von Swisscom und ist in deren Alleineigentum. Swisscom übernimmt in Folge dessen die Wartung an diesen Netzbestandteilen gemäss Ziffer 2.6.

²Der Hausanschlusskasten ist die massgebliche Netztrennstelle zu den Hausinstallationen des Eigentümers und grenzt gleichzeitig die dingliche Berechtigung, die Verantwortlichkeiten sowie die Zuständigkeiten zwischen Swisscom und dem Eigentümer ab. Bei einer Grossüberbauung richtet sich die Netztrennstelle nach dem Gebäudeverteilkonzept.

³Swisscom trägt die Kosten der Grundstückerschliessung bis zum Übergabepunkt Kabelkanalisation an der Parzellengrenze. Zusätzlich trägt Swisscom die Kosten des Glasfaseranschlusskabels bis zur Netztrennstelle (erster optischer Übergabepunkt). Speziellen Realisierungswünschen des Eigentümers im Zusammenhang mit der Gebäudeerschliessung kann Rechnung getragen werden, wenn sich dieser verpflichtet, die im Vergleich zu der von Swisscom vorgeschlagenen Erschliessungsvariante entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

⁴Der Eigentümer trägt die Kosten für die Bereitstellung bzw. die Vorbereitungsarbeiten für die Kabelkanalisation ab dem Übergabepunkt Kabelkanalisationen an der Parzellengrenze bis zum Gebäude sowie die Kosten der Hauseinführung. Bei einer Überbauung mit der Struktur einer Grossüberbauung trägt der Eigentümer ebenso die Kosten für die Verkabelung ab der Netztrennstelle (erster optischer Übergabepunkt) bis zu den Gebäuden (sog. Arealverkabelung).

⁵Kann bei bestehenden Bauten die vorhandene Kabelkanalisation nicht genutzt werden (z.B. erdverlegtes Kabel, nicht ausreichend Kapazität etc.), erstellt Swisscom eine Offerte für die Anpassung der bestehenden Kabelkanalisation und die diesbezügliche Kostenbeteiligung des Eigentümers.

2.6. Wartung / Störungsbehebung an der Gebäudeerschliessung

¹Swisscom ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der Hausanschlussleitung besorgt. Swisscom behebt Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten während den üblichen Betriebszeiten innert angemessener Frist. Wird Swisscom für Störungen in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in ihrer eigenen Erschliessungsinfrastruktur liegt, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

2.7. Schutzvorkehrungen sowie Erkundungs- und Sorgfaltspflichten

¹Werden auf dem Grundstück Arbeiten ausgeführt, welche die Hausanschlussleitung oder Bestandteilen davon gefährden können, so verpflichtet sich der Eigentümer, sämtliche Beteiligten auf die Hausanschlussleitung hinzuweisen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die angezeigten Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung der Leitungspläne; genaue Erkundigungen des Leitungsverlaufes; Abklärungen der Überdeckung mittels Sondierungen; etc.) getroffen werden.

2.8. Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude

¹Swisscom oder deren Beauftragte betreten das Grundstück sowie das Gebäude des Eigentümers nur nach jeweiliger vorgängiger Voranmeldung bzw. Information. Vorbehalten bleibt der jederzeitige Zutritt bzw. Zugang für alle notwendigen Arbeiten (inkl. Arbeiten am optisch-elektrischen Wandler) während der Erstellung der Grundstückerschliessung, im Rahmen von Störungsbehebungen sowie in weiteren Dringlichkeitssituationen.

3. Miniverteiler (Optisch-elektrischer Wandler)

3.1. Allgemeines

¹Im Rahmen der Telekommunikationserschliessung FTTB wird zwischen dem optischen Hausanschlusskasten/BEP und der kupferkabelbasierten Hausinstallation ein sog. Miniverteiler (optisch-elektrischer Wandler) montiert und mit der kupferkabelbasierten Hausinstallation bzw. Gebäudeverkabelung verbunden.

²Für den Betrieb des Miniverteilers wird ein Stromanschluss benötigt. Basierend auf den bestehenden Elektroinstallationen im Gebäude wird dieser Stromanschluss durch einen vom Eigentümer beauftragten Realisierungspartner (Elektroinstallateur) entsprechend den Vorgaben der Elektrizitätsgesetzgebung sowie unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik erstellt.

3.2. Realisierungsgrundsätze des Miniverteilers (optisch-elektrischen Wandler)

¹Swisscom ist berechtigt, im Bereich des optischen Hausanschlusskastens/BEP bzw. dem Miniverteiler eine eigene optische Telekommunikationssteckdose/OTO zu installieren und zu betreiben, welche insbesondere für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen genutzt werden kann; Swisscom ist berechtigt, den Miniverteiler an das Stromnetz des Eigentümers anzuschliessen.

²Allfällige regelungsbedürftige Fragen im Zusammenhang mit der Platzierung des optisch-elektrischen Wandlers stimmen die Vertragsparteien miteinander ab.

3.3. Eigentumsverhältnisse am Miniverteiler (optisch-elektrischer Wandler)

¹Der optisch-elektrische Wandler steht im Alleineigentum von Swisscom. Der Eigentümer trägt die Kosten der Realisierung des Stromanschlusses für den Miniverteiler sowie die diesbezüglich anfallenden periodischen Stromnutzungsgebühren.

3.4. Wartung / Störungsbehebung Gebäudeanschluss und optisch-elektrischer Wandler

¹Swisscom ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt des optisch-elektrischen Wandlers besorgt. Swisscom behebt Störungen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der Eigentümer ist verantwortlich für von ihm verursachte oder zu vertretende Schäden am optisch-elektrischen Wandler.

4. Hausinstallationen Eigentümer

4.1. Gebäudeverkabelung

¹Der Eigentümer verpflichtet sich, die kupferkabelbasierte Gebäudeverkabelung ab dem Ausgang des optisch-elektrischen Wandlers im Gebäudeinnern auf eigene Kosten bereitzustellen. Diese ist durch den Eigentümer basierend auf den anerkannten branchenüblichen technischen Vorgaben sowie unter Einhaltung der Spezifikationen der national und international harmonisierten Rahmenbedingungen der zuständigen Normierungsgremien zu erstellen und zu unterhalten.

²Sollte zu einem späteren Zeitpunkt auch der Bereich der Gebäudeverkabelung mit einer glasfaserbasierten Erschliessungslösung realisiert werden (Fiber to the Home [FTTH]), stellt der Eigentümer Swisscom unentgeltlich die bestehenden Kabelträger und Steigzonen-Installationen (Rohrkörper; Leerverrohrungen, Trassees, etc.) zur Verfügung, unter gleichzeitiger Einräumung der notwendigen Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte.

4.2. Wohnungsverkabelung / Heimvernetzung

¹Die Bereitstellung der Heimvernetzung bzw. Wohnungsverkabelung innerhalb der jeweiligen Nutzungseinheiten liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers bzw. der jeweiligen Endnutzer, welche Fernmeldedienste zu nutzen beabsichtigen und welche auch die betreffenden Kosten übernehmen.

4.3. Eigentumsverhältnisse an der Hausinstallation (Gebäudeverkabelung und Wohnungsverkabelung)

¹Sämtliche Anlagen der Gebäudeverkabelung sowie der Wohnungsverkabelung ab dem Ausgang des optisch-elektrischen Wandlers mitsamt sämtlichen weiteren dazugehörigen Bestandteilen (Leerrohre, Steigleitungs-Verrohrungen, etc.) sind im Alleineigentum des Eigentümers.

²Die Wohnungsverkabelung ist im Alleineigentum des Eigentümers bzw. der jeweiligen Endnutzer.

4.4. Änderungen und Anpassungen an der Gebäudeverkabelung bzw. an der Wohnungsverkabelung

¹Nehmen der Eigentümer oder die Endnutzer bauliche Änderungen vor, die eine Änderung, Umlegung und Anpassung der Hausinstallationen bzw. von Teilen davon notwendig machen, haben der Eigentümer bzw. die Endnutzer die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

4.5. Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse an der Gebäudeverkabelung sowie der Wohnungsverkabelung

¹Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang mit den Hausinstallationen liegt beim Eigentümer, welcher auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen hat.

²Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang mit der Wohnungsverkabelung liegt beim Eigentümer und/oder beim Endnutzer. Der verantwortliche Eigentümer und/oder Endnutzer hat auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.

³Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endnutzer vorab ausschliesslich an ihre Fernmeldedienstanbieterin zu wenden, von der sie Fernmeldedienste beziehen.

5. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

¹Das vorliegende Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Es wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristetes Vertragsverhältnis), wobei eine Mindestvertragsdauer von 10 Jahren ab Inbetriebnahme des Glasfaseranschlusses vereinbart wird.

²Die Vertragsparteien sind berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftliche wie folgt zu kündigen:

- ordentlich, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer oder
- ausserordentlich, gemäss Ziffer 5 Abs. 3 nachfolgend.

³Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen ausserordentlich unabhängig von der Mindestvertragsdauer zu kündigen. Als solche wichtigen Gründe gelten insbesondere:

- die ungenügende Wahrnehmung der Wartungsverantwortlichkeit in Bezug auf die Hausanschlussleitung,
- die Verletzung von weiteren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, welche auch nach Mahnung und unter Anordnung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben werden können;
- der vollständige Abbruch des Gebäudes.

⁴Swisscom ist zudem berechtigt, das Vertragsverhältnis ausserordentlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn heute noch nicht bekannte tatsächliche Umstände (z.B. ungenügende Anschlussdichte in einem relevanten Erschliessungsgebiet, bauliche Massnahmen im Bereich der Steigzone zufolge fehlender Leerrohre etc.) sowie rechtliche Gegebenheiten (z.B. fehlende Bewilligungen oder Leitungsrechte) eine sinnvolle und kosteneffiziente Realisierung des Anschlusses verunmöglichen oder den wirtschaftlichen Betrieb eines Glasfasernetzes in diesem Gebiet/Gebäude erheblich erschweren.

⁵Die Ausübung von Kündigungsrechten bzw. die Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses steht in jedem Falle unter dem Vorbehalt bestehender gesetzlicher Erschliessungsrechte.

⁶Zum Zeitpunkt der rechtmässigen Vertragsbeendigung wird der Eigentümer Eigentümer des optischer Hausanschlusskasten/BEP (inkl. Spleisskasten) und des optisch-elektrischen Wandlers sowie der optischen Telekommunikationssteckdose/OTO im Bereich des optischen Hausanschlusskastens/BEP bzw. des optisch-elektrischen Wandlers.

Benötigt Swisscom bei einem späteren Technologie-Upgrade diese (ursprünglich ihr Swisscom gehörenden) Ausrüstungen, und einigen sich Swisscom und der Eigentümer (bzw. dessen Rechtsnachfolger) auf eine erneute, alternative Erschliessung, so stellt der Eigentümer (bzw. dessen Rechtsnachfolger) die Ausrüstungen Swisscom bei Bedarf in jedem Fall unentgeltlich und ohne Einschränkungen wieder zur Verfügung.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Vertragsänderungen

¹Ergänzungen und Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

6.2. Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

6.3. Informationsaustausch und Mitteilungen

¹Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

²Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

6.4. Beizug Dritter

¹Swisscom kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen. Sie ist verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden und nimmt die entsprechenden Arbeiten ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien gegenseitig. Der Eigentümer wird von sämtlichen Prüfungsobliegenheiten entbunden. Swisscom haftet für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.

6.5. Haftung

¹Die Haftung von Swisscom gegenüber dem Eigentümer richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist eine Haftung von Swisscom für reine Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

6.6. Datenverwendung

¹Daten bezüglich Mieter dürfen von Swisscom aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis nicht zu Marketingzwecken verwendet werden. Davon ausgenommen sind Daten, die in Zusammenhang mit der Erschliessung (Anschlussprodukte, Informationen über Produkte etc.) stehen.

6.7. Übertragung des Vertrages

¹Swisscom ist berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen, insbesondere an bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaften, an denen Swisscom - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behält.

²Da die Telekommunikationserschliessung zwingend mit dem Anschlussgrundstück bzw. den angeschlossenen Gebäuden verbunden ist, verpflichtet sich der Eigentümer, das vorliegende Vertragsverhältnis im Falle von Handänderungen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung).

6.8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

²Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann auf diesem Wege keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag unter Vorbehalt von zwingenden Gerichtsständen den Ort der gelegenen Sache als ausschliesslichen Gerichtsstand.